

Pachtvertrag Dauercamper

zwischen der

Camping- und Ferienpark Spadener See GmbH & Co. KG,
Seeweg 2, 27619 Schiffdorf-Spaden
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Marina Harms

- im nachfolgenden Verpächterin -

und

- im nachfolgenden Pächter - genannt.

1. Vertragsgegenstand

Verpachtet wird der **Standplatz Nr. _____** auf dem Gelände des Camping- und Ferienpark Spadener See in dem Zustand wie vorgefunden und besichtigt.

2. Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt am _____ und endet am _____. Es verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt wird.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für ihre Rechtzeitigkeit kommt es auf das Eingangsdatum bei der Verpächterin bzw. bei dem Pächter an.

3. Pacht und Nebenkosten

Die Pacht und Nebenkosten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste und werden in einer gesonderten Rechnung aufgeführt. Die Preisliste ist Bestandteil des Vertrages und kann in der Rezeption bzw. über die Homepage eingesehen werden.

In der Grundpauschale sind Wasser, Abwasser und Müllgebühren enthalten. Die Stromkosten werden nach Verbrauch abgerechnet und in einer gesonderten Rechnung aufgeführt.

4. Kaution

Es wird eine Kaution für die Dauer des Pachtverhältnisses in Höhe von EUR _____ geleistet. Diese Kaution ist auf einem gesonderten Konto eines deutschen Kreditinstitutes zinsgünstig anzulegen.

Die Verpächterin ist berechtigt, wegen ihr zustehender Ansprüche aus dem Pachtverhältnis die Aufrechnung zu erklären und ein Zurückbehaltungsrecht wegen noch abzurechnender

Betriebskosten auszuüben. Eine Aufrechnung des Pächters gegen die Pachtansprüche der Verpächterin während der laufenden Pachtzeit ist unzulässig.

5. Fälligkeit der Pacht und Nebenkosten

Die Fälligkeit der Pacht und Nebenkosten ergibt sich aus der separat erstellten Pachtrechnung. Andere Zahlungsmodalitäten sind nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung durch die Verpächterin zulässig.

Gerät der Pächter mit der Zahlung in Verzug, sind gesetzliche Verzugszinsen fällig. Das gilt auch für den Fall, dass die Zahlung des Pachtzinses in Raten erfolgt.

Bei Nichtantritt des Pachtvertrages, vorzeitiger Beendigung oder fristloser Kündigung, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung bereits gezahlter Beträge.

6. Nutzung des Standplatzes

Pro Standplatz ist in der Regel das Abstellen eines handelsüblichen Wohnwagens bzw. eines Wohnmobils und eines PKWs gestattet.

Das Aufstellen eines Mobilheims ist nur nach Absprache mit der Verpächterin erlaubt.

Der Pächter, sein (Ehe-) Partner und seine Kinder, sofern diese noch im elterlichen Haushalt wohnen und sich noch in der Ausbildung befinden, sind ebenfalls zur Nutzung des Standplatzes berechtigt.

Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass seine Besucher (Tagesbesucher und Übernachtungsgäste) sofort angemeldet und die festgesetzten Tages- bzw. Übernachtungsgebühren gem. der aktuellen Preisliste entrichtet werden. Besucher dürfen das Platzgelände nicht mit Fahrzeugen befahren. Außerdem ist der Pächter dafür verantwortlich, dass sich sein Besuch gemäß der Platzordnung verhält.

Eine Unterverpachtung des Standplatzes bzw. eine Untervermietung des Wohnwagens ist ohne Zustimmung der Verpächterin nicht erlaubt.

Feste An- und Umbauten dürfen nur mit Zustimmung der Verpächterin errichtet werden. Jederzeit ortsveränderliche Gerätehäuschen, Einfriedungen, Zäune und Anpflanzungen sind ebenfalls nur mit Zustimmung der Verpächterin erlaubt.

7. Instandhaltung des Standplatzes

Die laufende Instandhaltung und Pflege des gepachteten Standplatzes obliegt dem Pächter.

Hecken- und Grasschnitt sind ausschließlich auf dem im Bereich des Müllplatzes bereitgestellten Anhänger zu entsorgen - größere Mengen nur in Absprache mit der

Verpächterin. Baumfäll- bzw. Baumschnitarbeiten sind nur mit Zustimmung der Verpächterin zulässig.

Sperrmüll ist vom Pächter selbst abzufahren.

Gasheizungen bzw. Gasthermen in Wohnwagen und Mobilheimen unterliegen einer gesetzlichen Prüfungspflicht. Dem Gasanlagenprüfer bzw. dem Schornsteinfeger ist zu Prüfzwecken der Zutritt nach Aufforderung jederzeit zu den Anlagen zu gewähren. Der schriftliche Nachweis über die Prüfung ist erforderlich und muss der Verpächterin unaufgefordert vorgelegt werden.

Wasser-, Abwasser- und Elektroanschlüsse müssen fachgerecht und nach den geltenden gesetzlichen Erfordernissen, Vorschriften, Vorgaben (z. B. VDE 0100 Teil 721) angebracht, verlegt, verkabelt und angeschlossen sein. Die Verpächterin behält sich vor, eine Überprüfung jederzeit - ggf. auch unter Beauftragung eines Fachmannes - durchzuführen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Pächter.

8. Fristlose Kündigung

Die Verpächterin ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Pächter nach einmaliger Abmahnung in grober Weise gegen die Campingplatzordnung oder sonstige Vertragsvereinbarungen verstößt.

9. Pfandrecht

Die Parteien vereinbaren gemäß § 583 BGB ein Pfandrecht zugunsten der Verpächterin an allen eingebrachten Sachen, inklusive Wohnwagen, Wohnmobil, Mobilheimen usw. Für den Fall des Zahlungsverzuges bzw. bei Nichtzahlung ist die Verpächterin zur Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Insbesondere ist sie berechtigt, nach einer weiteren Mahnung unter Fristsetzung, den Platz auf Kosten des Pächters räumen zu lassen.

10. Pachtvertragsbeendigung und Räumung des Platzes

Eine Weiterverpachtung bzw. Vertragsübergabe des Standplatzes, z. B. bei Verkauf des abgestellten Wohnwagens, Mobilheims, der dazugehörigen Anbauten usw. kann nur durch die Verpächterin erfolgen. Eine Übertragung des Vertrages auf Dritte ist ohne Zustimmung der Verpächterin nicht möglich. Käufer von Wohnwagen, Wohnmobil, Mobilheimen erwerben mit dem Kauf kein Recht an der Nutzung des Standplatzes.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses oder bei sonstiger Aufgabe des verpachteten Platzes ist der Pächter verpflichtet, den Standplatz geräumt, sauber, eben und in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Verpächterin zurückzugeben. Die Übergabe hat im Rahmen einer Platzabnahme mit der Platzleitung zu erfolgen.

Versäumt der Pächter trotz Kündigung die rechtzeitige Räumung seines Platzes, so wird für

den Stellplatz bis zur Räumung pro angefangener Woche eine Pauschale von 50,00 € berechnet. Nach 4 Wochen hat die Verpächterin das Recht den nicht ordnungsgemäß hinterlassenen Stellplatz zwangsweise zu räumen, ohne dass dem Pächter eine weitere besondere Aufforderung zugestellt werden muss. Für Schäden die am Eigentum des Pächters im Zuge einer Zwangsräumung entstehen, kann die Verpächterin nicht haftbar gemacht werden. Die Kosten der Zwangsräumung trägt der Pächter.

11. Vertragsveränderungen

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahkommende wirksame Regelung zu finden.

13. Campingplatzordnung

Der Pächter bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt und die Kenntnisnahme der aktuellen Campingplatzordnung.

Schiffdorf-Spaden, den _____, _____, den _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Verpächterin

Pächter